

Protokoll der Sitzung des Bezirksteilhabebeirates Mitte am 20.11.2024

(im Rathaus Wedding, Müllerstraße 146, Raum 444/445, 16:15 bis 18:15 Uhr)

Teilnehmende:

Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen (MmB):

1. Nolting, Claudia (an Teilen der Sitzung)
2. Krüger, Joachim
3. Probst, Herbert
4. Tall, Amina
5. Terhardt, Susanne

Vertretungen der Leistungserbringenden:

6. Reich, Daniela
7. Leucht-Kliefken, Ulrike

Vertretung der Leistungserbringenden Jug

8. Noack, Marie

Bezirklicher Steuerungskreis:

9. Zühlke, Ulf-Ingo
10. Bräunlich, Manuela

Bezirkliche Psychiatrie- oder Suchthilfekoordination:

(nicht vertreten)

Beauftragter für Menschen mit Behinderungen:

(nicht vertreten)

Nicht Stimmberechtigte/ Gäste:

11. Stork, David
12. Schönberg, Martin

Moderation: Herr Krüger - Vorstand

Protokoll: Herr Dr. Schönberg – Soz 3 SRK

Tagesordnung:

TOP 1 – Begrüßung

Die Begrüßung erfolgt durch Joachim Krüger, der die Beschlussfähigkeit feststellt.

TOP 2 – Tagesordnung/ Protokoll der letzten Sitzung

Die Liste der Teilnehmenden im Protokoll der letzten Sitzung (11.09.2024) wird korrigiert: Mit Frau Marie Noack war auch eine Vertretung der Leistungserbringenden Jug zugegen.

Herr Jan Carsten Giese, der Beauftragte für Menschen mit Behinderung, kann nicht teilnehmen. Unter TOP 2 wird auf seinen Wunsch hin diese Anmerkung zum Protokoll der letzten Sitzung verlesen:

„In der letzten Sitzung hatten wir über die Anwendung des TIB gesprochen. In meiner Erinnerung hatte der Leiter des THFD, Herr Zühlke, gesagt, dass der TIB allerdings bis heute (Datum der letzten Sitzung) lediglich im Bereich psychische und intellektuelle Einschränkungen in den Teilhabeverfahren angewandt wird. Dies ist – aus meiner Sicht – eine wichtige Aussage mit der sich in jedem Fall weiter arbeiten lässt. Ich bitte daher dies im Protokoll der letzten Sitzung festzuhalten.

Sollte es Unstimmigkeiten darüber geben, ob meine Erinnerung so korrekt ist bitte ich dies unter den Mitgliedern den Teilhabebeirats zur Diskussion zu stellen und nötigenfalls abzustimmen.
(formloser Antrag auf Abstimmung unter TOP 2)

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Sitzung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Jan Karsten Giese

Beauftragter für Menschen mit Behinderungen“

Hierzu wird seitens des bezirklichen Steuerungskreises Folgendes angemerkt: Das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) kommt bei Neuanträgen im seelischen Bereich zur Anwendung – in Bezug auf körperliche und geistige Behinderungen hingegen aus Kapazitätsgründen nicht.

TOP 3 – Jahresabschluss

Gemäß § 2 (7) der Geschäftsordnung ist mindestens einmal jährlich dem Bezirksamt und der BVV bzw. den zuständigen Ausschüssen Bericht zu erstatten (Jahresabschluss). Dies kann und soll in der Weise erfolgen, dass die Sitzungsprotokolle obigen Stellen weitergeleitet werden. – Zusätzlich bietet der

Vorsitzende des Bezirksteilhabebeirats an, dem zuständigen Ausschuss der BVV mündlich vor Ort zu berichten. In diesem Zusammenhang wird zudem die Idee geäußert, dass Frau Jaqueline Sanehy, Ausschussvorsitzende Soziales, Bürgerdienste und Wohnen der BVV Berlin Mitte, zu einer Beiratssitzung eingeladen wird. Ggf. wird sie durch den Vorstand angesprochen.

TOP 4 – Berufungen

Gegenwärtig werden die noch ausstehenden Berufungen auf den Weg gebracht. Festzuhalten ist, dass, anders als geplant, Frau Lisa Schunke als Vertreterin der Menschen mit Behinderungen nicht zur Verfügung steht. Es sind jedoch bereits neben den fünf Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen auch deren fünf Stellvertretungen vorhanden.

TOP 5 - Sitzungsgelder

Die Rücksprache mit der zuständigen Senatsverwaltung ASGIVA hat ergeben, dass sich der Entschädigungsanspruch für Mitglieder im Berliner Teilhabebeirat aus § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen (DVO-BezVEG) ergibt.

Mitgliedern in gesetzlich errichteten Gremien – wie den nach §10 AG SGB IX konstituierten Berliner Teilhabebeirat – stehen Entschädigungen nach der DVO BezVEG in Form von Sitzungsgeldern zu. Dieser Anspruch besteht für Mitglieder, die nicht unmittelbar beim Land Berlin beschäftigt sind (Bezirks- und Hauptverwaltungen), wie z. B. Leistungserbringer und Interessenvertretungen.

Die Höhe der Entschädigung für die Sitzungsteilnahme entspricht dem Sitzungsgeld, das Bezirksverordnete für Ausschusssitzungen erhalten, d. h. gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (BezVEG) 20 Euro pro Sitzung des Beirates. Für die an einem Tage stattfindenden Sitzungen wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Die zweimalige Zahlung von Sitzungsgeld ist zulässig, wenn je eine Sitzung am Vormittag und Nachmittag stattfindet. Erstreckt sich eine Sitzung auf mehr als sechs Stunden, erhöht sich das Sitzungsgeld auf den doppelten Betrag.

Die Prüfung und Auszahlung des Sitzungsgeldes werden über die jeweilige Geschäftsstelle veranlasst. Die Zahlung wird im Bezirksteilhabebeirat Mitte analog der Zahlung im Widerspruchsbeirat vonstattengehen, d.h., die Geschäftsstelle sendet einmalig die Bankverbindung sowie nach einer jeden Sitzung die Liste mit den Teilnehmenden an die für die Zahlung konkret zuständige Stelle. Diese überweist dann das Geld. Die Geschäftsstelle erhält dann den Nachweis.

Die Auszahlung verzögert sich aktuell noch, weil die Berufungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind.

Was den Bezug der Sitzungsgelder angeht, soll festgehalten werden, dass Frau Frerichs auf Seiten der Vertretungen der Leistungserbringer – explizit und namentlich – auf das Sitzungsgeld verzichtet. Davon abgesehen ist geregelt, wer das Sitzungsgeld erhält, wer nicht.

TOP 6 – Stand Beschluss Fahrdienste

Vom Berliner Teilhabebeirat liegt hierzu weiterhin noch keine Stellungnahme vor. (Anfrage 31.10.2024) Die Geschäftsstelle wird den Berliner Teilhabebeirat erneut dazu befragen. Das Thema wird im Rahmen der kommenden Sitzung wieder aufgegriffen.

TOP 7 – Teilhabeplanung – Klienten – Leistungserbringer – Leistung

Zur Frage, wie sich aus dem TIB die konkrete Leistung ergibt, wird durch den bezirklichen Steuerungskreis Folgendes ausgeführt: Im Fall der seelisch Behinderten erfolgt die Antragsstellung beim Teilhabefachdienst. Dieser setzt das TIB ein, um den Bedarf zu erfassen. Anschließend erfolgt die Verteilung der Fälle auf die Leistungserbringer, die dann jeweils mit den Hilfebedürftigen Kontakt aufnehmen.

TOP 8 – Widerspruchsbeirat und Bezirksteilhabebeirat

In der letzten Sitzung am 11.09.2024 war durch den Vertreter des bezirklichen Steuerungskreises der Workflow im Bezirksamt bezüglich eines Widerspruchs dargestellt worden. Vgl. Protokoll.

Diesbezüglich liegt eine E-Mail des Beiratsmitglieds Claudia Nolting vor:

Email von Frau Nolting zum WS-Beirat, 18.11.2024

Liebe Mitstreiter:innen, da ich bei der vorigen Sitzung des THB leider nicht anwesend sein konnte, habe ich meine Erfahrungen mit dem Widerspruchsbeirat im Anhang schriftlich formuliert. Ergänzend merke ich noch an, daß die Protokolle dort lediglich aus den Abstimmungsergebnissen bestehen, ohne irgendwelche inhaltlichen Angaben.

Anhang der Email von Frau Nolting zum WS-Beirat, 18.11.2024

Stellungnahme zum Widerspruchsbeirat:

Der Umgang dort ist alles andere als wertschätzend, insbesondere durch die Vorsitzende, aber v.a. auch durch einige Parteienvertreter (lediglich der Vertreter der Grünen verhält sich korrekt und respektvoll – s. auch den beigefügten Antrag der Grünen, an den sich aber das Amt, so weit ersichtlich, gar nicht hält).

Beschimpfung: ich hätte die Unterlagen nicht gelesen, stelle zu viele Fragen. Anfangs habe ich das versucht, aber ich schaffe es nicht, in 5 Tagen (Do – Di = 3 Werktagen) durchschnittlich 250-300 S durchzuarbeiten, zumal in diesem unsäglichen, schwurbeligen, oft herabsetzenden Amtsdeutsch. Auch andere geben zu, daß sie das nicht schaffen. Darum enthalten sie sich oft. Ist das eine Lösung?? Und auch bei gründlichem Lesen habe ich viele Fragen.

Unerträglich ist mir, daß ausgerechnet hochaltrigen, schwerstbehinderten Menschen oft die geringsten Hilfen, die ihnen das Lebensende etwas erleichtern könnten, verweigert werden.

Ein paar Beispiele: Selbst HIV- oder Krebskranken wird ein Mehrbedarf für Ernährung abgelehnt. Begründung: sie entsprächen ja noch dem BMI. Dabei sagt der BMI nichts darüber aus, ob sich jemand ausreichend gesund ernähren kann, was bei Grundsicherung mit Sicherheit nicht möglich ist! - Einer Frau, die selber nicht mehr kochen und einkaufen gehen kann, sich aber koscher ernähren möchte, werden 1x einkaufen und 2x kochen pro Woche verweigert, stattdessen wird sie an Lieferdienste verwiesen. Recht auf Selbstbestimmung?

- Ein palliativ behandelter Mann benötige nicht die „kleine Reinigung“: er könne ja noch einiges selber machen – und wenn es ihm schlechter gehe, könne er ja einen neuen Antrag stellen. (Bearbeitungszeit i.d.R. mehrere Monate, oft über ein Jahr - mit Ablehnung und Widerspruch durchaus auch mehrere Jahre).

Zum formalen Ablauf: Wir bekommen weder die Anträge, noch die Widersprüche mit Begründung der Antragstellenden zur Kenntnis, sondern nur die ablehnenden Bescheide.

Diese werden uns per email zugeschickt. Obwohl Herr Zühlke im THB zusicherte, daß wir sie auf Anforderung auch in Papierform erhalten können, lehnt Frau Annas das strikt ab.

Ich bin aber nicht in der Lage, online so viele Seiten durchzuarbeiten, zumal ich zwischendurch online Dinge recherchieren und auf den Bescheiden Anmerkungen notieren muß. Ich kann aber nirgendwo ohne Kosten so viel ausdrucken.

Vorschläge zur Verbesserung:

Wir sollten mind eine Woche vor der Sitzung die ursprünglichen Anträge und Widersprüche erhalten, insbesondere die Begründungen der Antragstellenden. Das BA sollte uns auf max. 1-2 Seiten die Gründe für die Ablehnung mitteilen, ohne leere Floskeln und unsinnige Belehrungen.

Und das auf Wunsch in Papierformat.

Da lt. Gesetz der Stadtrat den Widerspruchsbeirat „anhört“, ist dessen Anwesenheit erforderlich, im Vertretungsfall des Amtsleiters. Bisher war keiner von beiden in irgendeiner Sitzung zu sehen. Dies kann m.E. auch nicht per GO auf die Leiterin der Widerspruchsstelle abgewälzt werden!

Überhaupt: die GO wurde von Frau Annas erstellt und nicht im Widerspruchsbeirat diskutiert, geschweige denn abgestimmt! Dies spricht für das Demokratieverständnis dieses Amtes.

Außerdem stelle ich in Frage, ob es rechtens ist, daß wir über die Vorlagen abstimmen können, ohne bei der Sitzung anwesend zu sein. Wenn das korrekt ist, müßte dafür auch Sitzungsgeld gezahlt werden, da das Durcharbeiten der Akten sehr viel zeitaufwendiger ist als die Sitzung selber. Allerdings wird auch dadurch der Widerspruchsbeirat ad absurdum geführt, da damit die Diskussion und Auseinandersetzung entfällt. Und mit dem nicht-teilnehmenden Stadtrat entfällt für diesen, sich ein Bild darüber zu machen, wie Beiratsmitglieder die Entscheidung problematisieren. Ohnehin ist der Widerspruchsbeirat obsolet, da die Bescheide unverändert verschickt werden, egal, wie das Abstimmungsergebnis ausfällt. Es gibt noch nicht einmal eine Begründung dafür, wenn vom Votum des Beirats abgewichen wird.

Also Frage: wird hier dem Gesetz notgedrungen formal halbwegs Genüge getan, oder wie könnte/sollte es im Sinne des Gesetzgebers umgesetzt werden?

Auch die derzeitige Zusammensetzung des Widerspruchsbeirats entspricht nicht dem Gesetz: So wurden die 5 Plätze für die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung von Frau Annas durch Vertretungen von Leistungserbringern besetzt (die aber für sich selber bereits 3 Stellen offiziell belegen). Lediglich bei den stellvertretenden Mitgliedern tauchen 2 Namen aus dem Spektrum der Menschen mit Behinderung auf. Frau Annas begründete dies damit, daß diese Plätze durch den Teilhabebeirat benannt werden müßten, der zu Beginn der Legislatuperiode noch nicht existierte. Sie hätte aber stattdessen z.B. den Beauftragten der Menschen mit Behinderung befragen können. Warum hat sie das nicht getan? Ähnlich sieht es auch mit der Interessenvertretung der Menschen mit MHG aus. Auch diese wurden von Frau Annas in ihrem Sinne besetzt. Nach Berufung der Beiratsmitglieder durch die BVV im Jan 22(?) wurden durch Frau Annas mehrere Umbesetzungen durchgeführt. Auf welcher gesetzlichen Grundlage eigentlich??? Anscheinend kann sie freihändig darüber entscheiden, wie sie will.

18.11.24 Claudia Nolting

Ausgehend von dieser Email kommt es zu einer Diskussion:

Seitens des bezirklichen Steuerungskreises wird – nochmals – darauf hingewiesen, dass im Widerspruchsbeirat kollegial und wertschätzend diskutiert werde. Weiterhin wird bemerkt, dass sich manche Widersprüche aus formalen Gründen erledigen, z.B., weil die Gesetzeslage so ist, wie sie ist, auch wenn sie teils kritisch gesehen werde. Auch wird nochmals auf die Gründlichkeit hingewiesen, mit der die Verwaltung die Widersprüche prüfe: Sachbearbeitung, Gruppenleitung, Fachbereichsleitung. Es gebe also mehrere Prüfinstanzen, bevor ggf. der Widerspruchsbeirat eingeschaltet werde. Die Prüfinstanzen erhöhten außerdem das Vertrauen bei potenziellen neuen Mitgliedern des Widerspruchsbeirats. Zur Kritik am Berufungsverfahren wird ausgeführt, dass es sich hier nicht um Willkür handele: Der Bezirksteilhabebeirat sei nicht vorhanden gewesen, als der Widerspruchsbeirat organisiert werden musste. Folglich habe letzterer auch nicht durch ersteren besetzt werden können. Eine regelkonforme Neubesetzung sei beabsichtigt, jedoch –wegen Kandidatenmangels – nicht in dieser Legislaturperiode, sondern in der nächsten.

Dagegen wird kritisch wiederholt, dass das zu leistende Lektürepensum für eine Einzelperson in der Kürze der Zeit nicht zu bewältigen sei. Dies führe dazu, dass viele gar nicht läsen oder nur selektiv, dass sie sich dann der Stimme enthielten. Zudem: Gebe es eine Mehrheit gegen eine Entscheidung, werde sie trotzdem durchgesetzt. Der Stadtrat nehme das nicht oder nicht ausreichend zur Kenntnis. In Mitte sei man nur am Sparen orientiert, folglich gebe es besonders viele Ablehnungen.

Geäußert wird die Idee, dass das Lektürepensum auch aufgeteilt werden könne.

Gefragt wird, ob es, was die Ablehnungen angeht, bestimmte inhaltliche Tendenzen gebe, ob daraus ggf. bestimmte inhaltliche Initiativen durch den Teilhabefachdienst abzuleiten seien. Durch den bezirklichen Steuerungskreis wird hierzu dargelegt, dass es hinsichtlich der Ablehnungsgründe keine Statistik gebe. Häufig gehe es um das Thema der Entfristung, z.B. ein Widerspruch gegen die Befristung auf 1-3 Jahre. Von Bedeutung sei hier ein Urteil des Sozialgerichts Reutlingen, wonach die Eingliederungshilfe unbefristet zu gewähren sei. Die Verwaltung sieht dies kritisch: Es widerspreche dem eigentlichen Ziel der Eingliederungshilfe.

Was die Häufigkeit der Ablehnungen angeht, wären Zahlen aus anderen Bezirken zum Vergleich interessant. In dieser Hinsicht könnte man eine Anfrage eines BVV-Abgeordneten oder eines MdA anregen .

Die Diskussion endet mit der Feststellung, dass es im Gremium Bezirksteilhabebeirat um die Eingliederungshilfe gehe, nicht um den Widerspruchsbeirat. Im Wege eines Geschäftsordnungsantrags wird entschieden, das Thema abzuschließen (drei Enthaltungen, eine Gegenstimme, sechs Ja-Stimmen). Ergänzt wird der Antrag um das erklärte Ziel, Menschen mit Behinderungen in den Widerspruchsbeirat zu entsenden.

TOP 9 – Zugangsbarrieren zu Hilfeleistungen nach SGB IX

Dieses Thema wurde in der letzten Sitzung mit einem *besonderen* Fokus zur Sprache gebracht, nämlich in Bezug auf die unversorgte Zielgruppe der jungen Erwachsenen mit schizophrener Erkrankung. Nun soll es im Rahmen eines

Schwerpunktthemas auf einer breiteren *allgemeinen* Ebene angegangen werden. Geplant ist, den übernächsten Termin (19.03.2025) dafür zu nutzen. Hierfür sollen auch Betroffene eingeladen werden. Da hier mit mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu rechnen ist, werden ggf. andere Räumlichkeiten gesucht. Die Veranstaltung hätte dann den Charakter eines Workshops. Zu beachten ist, dass Gäste bis vier Wochen vor dem Termin einzuladen sind.

TOP 10 – Versorgung von Menschen mit höherem Hilfebedarf als HBG 12

Für manche Menschen sind passende Hilfeformen nicht zu realisieren, weil der Hilfebedarf die HBG 12 überschreitet. Zu prüfen ist, ob es dazu Regelungen gibt, da die Eingliederungshilfe eigentlich bedarfsgerecht und personenzentriert leisten sollte. An dieser Stelle wird angeregt, den Senat ins Boot zu holen. Das Thema kommt somit erneut auf die Tagesordnung. – Die Frage, was mit Menschen passiert, die mehr als die HBG 12 brauchen, soll durch eine Vertreterin der Leistungserbringer konkretisiert werden. Auf dieser Grundlage sollte anschließend durch den bezirklichen Steuerungskreis die bei der zuständigen Senatsverwaltung ASGIVA zuständige Referatsleiterin kontaktiert werden. Zu klären ist z.B., ob der Senat von diesem Thema weiß.

TOP 11 – Diagnostik als Voraussetzung für Hilfen (Validität u.a.)

Dieser Tagesordnungspunkt ist mit dem Tagesordnungspunkt 9 erledigt.

TOP 12 – Termine 2025

Gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung beschließt der Bezirksteilhabebeirat in der letzten Sitzung eines jeden Jahres verbindlich die Sitzungstermine des Folgejahres. Vereinbart werden zunächst: 19.02., 19.03., 17.09. und 19.11.2025. Der 19.03.2025 ist, s.o., ein Sondertermin. Um – nur ggf. – einen zusätzlichen Termin zu haben, soll auch der 18.06.2025 geblockt werden.

TOP 13 Themenspeicher

Die Geschäftsstelle pflegt einen Themenspeicher. Die Überschriften der Themen sollen jeweils im Protokoll aufgelistet werden, damit bei Bedarf darüber gesprochen werden kann:

- Nicht rechtskonforme Kostenübernahmen durch das Bezirksamt;
- Hitzeschutz und Mobilitätsdienste;
- Qualität und Sprache in den Bescheiden zu Leistungen der EGH;
- Erstattungsansprüche an andere Träger der EGH, etwa: Krankenkassen, Pflegekassen, Agentur für Arbeit;
- „Festhängen“ zwischen zwei Teilhabefachdiensten, z.B. Sozialamt und LaGeSo.

TOP 14 – Aktuelles

Für den Teilhabefachdienst des Bezirksamts Mitte von Berlin wird ein Leitbild erstellt. Dazu gehört auch die Klärung der Schnittstellen. Das Papier wird etwa 1-2 Seiten umfassen und dient angesichts der schlechten Bewerberlage auch der Gewinnung neuen Personals. Da für diese Tätigkeit Gesetze rechtssicher anzuwenden sind, muss bei den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens ein Bachelor vorliegen.